

Nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät für Agrarwissenschaften vom 03.07.2008 und des Senats der Georg-August-Universität Göttingen vom 13.08.2008 hat der Stiftungsausschuss Universität der Georg-August-Universität Göttingen Stiftung Öffentlichen Rechts die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ am 16.10.2008 genehmigt (§§ 9 Abs. 2 und 3, 44 Abs. 1 Satz 1 NHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.09.2007 (Nds. GVBl. S. 444); § 41 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7 und § 7 Abs. 1 Satz 1 NHZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.01.1998 (Nds. GVBl. S. 51), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.06.2007 (Nds. GVBl. S. 200); §§ 62 Abs. 4 Satz 1, 60 a Abs. 1 Satz 1 NHG in Verbindung mit § 18 Abs. 5 Sätze 1 und 3, Abs. 7, Abs. 13 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG).

**Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für
den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for
Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)“ der Fakultät für Agrarwissenschaften
an der Georg-August-Universität Göttingen**

§ 1 Anwendungsbereich und Studienbeginn

(1) Die Universität führt nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für alle zu vergebenden Studienplätze dieses Studiengangs ein hochschuleigenes Verfahren zur Feststellung der Zugangsvoraussetzungen durch.

(2) Der Promotionsstudiengang beginnt jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester.

§ 2 Zugangsvoraussetzung

(1) 1 Voraussetzung für den Zugang zum Promotionsstudiengang ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber einen konsekutiven Master-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von wenigstens einem Jahr (insgesamt mindestens 300 ECTS-Anrechnungspunkte) oder einem gleichwertigen akademischen Abschluss an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, in einer fachlich einschlägigen Fachrichtung abgeschlossen hat und für den Studiengang besonders geeignet gemäß Abs. 4 ist.

2 Abweichend von Satz 1 werden ein Masterabschluss oder ein Bachelor-Abschluss und Studien- und Prüfungsleistungen im Umfang von insgesamt 240 ECTS Anrechnungspunkte zur Aufnahme des Studiums anerkannt, sofern ein Notendurchschnitt von jeweils mindestens 1,5 nachgewiesen wird. 3Die Entscheidung, ob ein Studiengang fachlich einschlägig ist, trifft die Auswahlkommission. 4Die positive Feststellung und die Zulassung sind bis zum Nachweis der noch fehlenden zusätzlichen Module durch die Bewerberin oder den Bewerber, der innerhalb von zwei Semestern nach Zulassung vorgelegt sein muss, auflösend bedingt, sofern die Auswahlkommission mit der Feststellung der fachlichen Einschlägigkeit eine entsprechende Auflage verbindet.

(2) 1 Die den Abschlüssen nach Absatz 1 gleichwertigen Abschlussprüfungen, die in einem Land außerhalb der Bologna-Signatarstaaten bestanden worden sind, bedürfen der Feststellung der Gleichwertigkeit unter Berücksichtigung der Vorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) beim Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland (KMK) für die Anerkennung und Bewertung ausländischer Bildungsnachweise, die unter der URL www.anabin.de niedergelegt sind.

2 Die Noten der ausländischen Bildungsnachweise sind in das deutsche Notensystem umzurechnen.

(3) 1 Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache nicht Englisch ist, müssen ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache nachweisen.

2 Ausreichende Englischkenntnisse sind durch Mindestleistungen in einem international anerkannten Test nachzuweisen, insbesondere durch:

- a) International English Language Testing System (IELTS) mit mindestens 6 Punkten;
- b) Cambridge Certificate in Advanced English mindestens mit der Note "C" (pass);
- c) ein handschriftlicher TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 550 Punkten;
- d) ein computergestützter TOEFL (Test of English as a Foreign Language) von mindestens 220 Punkten;
- e) mindestens 80 Punkte im „new internet based TOEFL“ (Test of English as a Foreign Language);
- f) C1-Nachweis nach CEF (Common European Framework);
- g) UNiCert der Stufe III.

3 Das erfolgreiche Absolvieren des Tests darf in der Regel nicht länger als zwei Jahre vor dem Eingang des Antrags auf Zulassung zum Master-Studiengang zurückliegen.

4 Ausgenommen von der Verpflichtung zum Nachweis eines Tests sind Bewerberinnen und Bewerber mit einem mindestens zweijährigen Studien- oder Berufsaufenthalt in einem englischsprachigen Land innerhalb der letzten drei Jahre vor Eingang des Antrags auf Zulassung und solche Bewerberinnen oder Bewerber, die einen vorherigen Studiengang in dieser Sprache abgeschlossen haben.

(4) Die Zugangsberechtigung besitzt, wer nach Maßgabe der folgenden Kriterien wenigstens 36 Punkte erreicht hat:

a) Je nach Abschlussnote des Hochschulabschlusses werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Abschlussnote	1,0	1,2	1,3	1,4	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2,0
Punktzahl	60	57	54	51	48	45	42	39	36	33

Abschlussnote	2,1	2,2	2,3	2,4	2,5	2,6	2,7	2,8	2,9	3,0
Punktzahl	30	27	24	21	18	15	12	9	6	0

b) Je nach Feststellung der besonderen Eignung in dem Bewerbungsgespräch gemäß § 5 werden der Bewerberin oder dem Bewerber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

Die Bewerberin oder der Bewerber ist	
sehr geeignet	21 bis 30 Punkte
geeignet	11 bis 20 Punkte
wenig geeignet	0 bis 10 Punkte.

(5) Weitere Voraussetzungen im Falle der besonderen Eignung ist eine Erklärung eines zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Annahme der Kandidatin oder des Kandidaten als Doktorandin oder Doktoranden und über das Vorhandensein entsprechender Ressourcen in Form eines Arbeitsplatzes sowie apparativer und finanzieller Ausstattung.

§ 3 Auswahlkommission

(1) Für die Durchführung des Zugangsverfahrens bildet die Fakultät für Agrarwissenschaften wenigstens eine Auswahlkommission.

(2) 1 Die Auswahlkommission besteht aus fünf Mitgliedern, darunter drei Mitglieder, die der Hochschullehrergruppe angehören, ein lehrendes Mitglied der Mitarbeitergruppe und ein Mitglied der Studierendengruppe mit beratender Stimme.

2 Wenigstens ein Mitglied muss der Professorengruppe angehören.

3 Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät für Agrarwissenschaften eingesetzt.

4 Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr.

5 Wiederbestellung ist möglich.

(3) Die Aufgaben der Auswahlkommission sind:

a) Prüfung der eingehenden Zugangsanträge auf formale Richtigkeit,

b) Prüfung und gegebenenfalls Begutachtung der Zugangsvoraussetzungen,

c) Verantwortung für die Durchführung der Bewerbungsgespräche gemäß § 5,

d) Entscheidung über die Annahme oder die Ablehnung der Bewerberinnen oder Bewerber.

(4) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat nach Abschluss des Verfahrens über die gesammelten Erfahrungen und unterbreitet gegebenenfalls Vorschläge für die Weiterentwicklung des Verfahrens.

§ 4 Bewerbungsantrag

(1) 1 Der an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften zu richtende Bewerbungsantrag muss dort zusammen mit den nach Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen eingereicht werden.

2 Alle Unterlagen müssen in englischer Sprache eingereicht werden.

3 Das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften prüft die Vollständigkeit und die Echtheit der nach Absatz 2 einzureichenden Bewerbungsunterlagen für den Studiengang.

(2) Dem eigenhändig zu unterschreibenden Bewerbungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

a) der Nachweis der Zugangsvoraussetzung nach § 2 Abs. 1 und 2 in Form beglaubigter Kopien. Für jedes Zeugnis, das nicht in deutscher oder englischer Sprache abgefasst ist, ist eine beglaubigte Übersetzung beizufügen, entweder in Deutsch oder Englisch,

b) ein Nachweis ausreichender Kenntnisse der englischen Sprache, falls die Muttersprache der Bewerberin oder des Bewerbers nicht Englisch ist,

c) eine vorläufige Forschungsskizze bezüglich des geplanten Promotionsthemas auf maximal zwei Seiten, mit Nennung der zukünftigen Betreuerin oder des zukünftigen Betreuers,

- d) die Kontaktangabe für eine mögliche Referenz von einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer,
- e) ein Lebenslauf, der auch über den wissenschaftlichen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers Auskunft gibt,
- f) eine Erklärung darüber, ob die Bewerberin oder der Bewerber einen Promotionsstudiengang oder ein Promotionsverfahren bislang erfolgreich oder nicht beendet hat oder voraussichtlich noch beenden wird,
- g) ggf. geeignete Unterlagen zum Nachweis zusätzlicher Leistungen (Veröffentlichungen, Praktika, berufliche Erfahrung, Lehrtätigkeit) auf dem Gebiet der Agrarwissenschaften, welche die besondere Eignung der Bewerberin oder des Bewerbers für die Teilnahme am Promotionsstudiengang darlegen; im Falle von bereits vorhandenen Veröffentlichungen einfache Kopien von maximal drei Veröffentlichungen der Bewerberin oder des Bewerbers.

§ 5 Bewerbungsgespräch

- (1) Das Bewerbungsgespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber für den ausgewählten Studiengang besonders geeignet ist.
- (2) 1 Unter den eingegangenen Bewerbungen findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Bewerbungsgespräch eine Vorauswahl durch die Auswahlkommission statt.
2 Die Vorauswahl wird anhand der Note des Abschlusszeugnisses des wissenschaftlichen Studienganges durchgeführt.
3 Bewerberinnen und Bewerber, welche nicht wenigstens 6 Punkte (§ 2 Abs. 4 Buchstabe a)) erreichen, werden vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.
- (3) 1 Das Bewerbungsgespräch wird durch ein von der Auswahlkommission bestelltes, zur selbständigen Lehre berechtigtes Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, in dessen Fachgebiet das Forschungsvorhaben liegt, oder auf seinen Antrag durch eine durch die Auswahlkommission bestellte Stellvertretung durchgeführt.
2 Ist einer auswärtigen Bewerberin oder einem auswärtigen Bewerber die Anreise zur Teilnahme am Bewerbungsgespräch nicht zumutbar, so kann dieses auch mittels eines EDV-gestützten Interviews oder eines Telefoninterviews durchgeführt werden.
3 Dabei ist die Identität der Bewerberin oder des Bewerbers zweifelsfrei festzustellen.
- (4) Es gelten folgende Grundsätze für die Durchführung des Gesprächs:
 - a) Die Bewerberinnen oder Bewerber werden von der Universität zum Bewerbungsgespräch eingeladen.
 - b) Mit jeder Bewerberin oder jedem Bewerber wird anhand eines standardisierten Bewertungsschemas (Anlage 1) ein Gespräch mit einer Dauer von ca. 30 Minuten geführt.
 - c) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von dem zur selbständigen Lehre berechtigten Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen zu unterzeichnen ist. Des Weiteren müssen im Protokoll Tag und Ort der Feststellung, der Name des zur selbständigen Lehre berechtigten Mitgliedes der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen, der Name der Bewerberin oder des Bewerbers und die Beurteilung ersichtlich werden.
- (5) Im Gespräch wird die Bewerberin oder der Bewerber zu folgenden Aspekten befragt, die wie folgt gewichtet werden (Anlage 1):
 - a) Akademisches Potential (45%),
 - b) Forschungsaktivitäten und berufliche Erfahrung (10%),
 - c) Relevanz der geplanten Arbeit (15%),
 - d) Vorbereitung für die Aufnahme des Studiums (30%).

(6) 1 Nach dem Bewerbungsgespräch entscheidet das zur selbständigen Lehre berechnigte Mitglied der am Studiengang beteiligten Hochschuleinrichtungen über die Betreuungszusage und bewertet die Bewerberin oder den Bewerber nach deren oder dessen besonderer Eignung für diesen Studiengang auf einer Skala nach § 2 Abs. 4 Buchstabe b).

2 Das Ergebnis wird an die Auswahlkommission übermittelt.

(7) 1 Eine Bewerberin oder ein Bewerber, die oder der ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes zu dem Gesprächstermin nicht erscheint, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes setzt die Auswahlkommission auf Antrag einen neuen Termin für das Auswahlgespräch fest.

3 Der wichtige Grund und der Antrag auf Festsetzung eines neuen Termins sind unverzüglich, spätestens aber innerhalb von zwei Tagen nach dem zunächst festgesetzten Termin der Auswahlkommission nachzuweisen bzw. zu stellen.

4 Eine ausgeschlossene Bewerberin oder ein ausgeschlossener Bewerber ist berechnigt, am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen.

§ 6 Entscheidung über den Zugang

1 Nach Abschluss des Bewerbungsgesprächs entscheidet die Auswahlkommission abschließend darüber, ob die Bewerberinnen oder Bewerber die Zugangsvoraussetzungen erfüllt haben.

2 Die Auswahlkommission leitet die Entscheidungen an das Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften weiter.

3 Dieses teilt den Bewerberinnen und Bewerbern das Ergebnis des Bewerbungsverfahrens mit.

§ 7 Zugangs- und Zulassungsbescheid

(1) Die zugangsberechnigten Bewerberinnen und Bewerber für den Studiengang erhalten einen vom Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften erteilten schriftlichen Zugangsbescheid.

(2) 1 Im Zugangs- und Zulassungsbescheid wird eine Frist bestimmt, innerhalb derer sich die zugangsberechnigte Bewerberin oder der zugangsberechnigte Bewerber schriftlich zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt.

2 Liegt dem Dekanat der Fakultät für Agrarwissenschaften diese Erklärung nicht form- oder fristgerecht vor, so wird der Zugangsbescheid unwirksam.

3 Auf diese Rechtsfolge ist im Zugangsbescheid hinzuweisen.

(3) 1 Bewerberinnen und Bewerber, die eine Zugangsberechnigung nicht nachgewiesen haben, erhalten einen Ablehnungsbescheid.

2 Dieser ist schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 8 Inkrafttreten

1 Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Georg-August-Universität Göttingen in Kraft.

2 Zugleich tritt die Ordnung über die Feststellung der besonderen Eignung für den Promotionsstudiengang „International Ph.D.-Program for Agricultural Sciences in Göttingen (IPAG)" vom 27.11.2006 (Amtliche Mitteilungen Nr. 33/2006 S. 4937) außer Kraft.

Anlage 1

Interview

Auswahlkriterien für IPAG Bewerberinnen/Bewerber

Hinweis für Interviewende:

Die vier untenstehenden Kriterien sollen berücksichtigt werden, wobei die Zeit für das Interview pro Kandidatin oder Kandidat 30 Minuten nicht übersteigen soll.

Name
der Bewerberin/
des Bewerbers:

Nachname

Vorname

Name
der Interviewerin/
des Interviewers:

Nachname

Vorname

Titel Department Institution

1. AKADEMISCHES POTENTIAL (45%)

- Art des MSc-Abschlusses
- Zusätzlich belegte Kurse
- MSc-Arbeit
- Wissenschaftliche Publikationen, Seminarbeiträge
- Das individuelle Studien- bzw. Forschungsproposal, seine wissenschaftlichen Hintergründe, Voraussetzungen und seine Methodologie, seine "Originalität" und Signifikanz, seine Relevanz, seine Durchführbarkeit und die Art der Präsentation
- Wissen über naheliegende (relevante und grundsätzliche) Bereiche; Problemlösungskapazität
- Gebrauch von internationaler wissenschaftlicher Literatur, nationale und internationale Kontakte zu Wissenschaftlern aus dem Bereich der geplanten Promotion

2. FORSCHUNGS-/ PROFESSIONELLE ERFAHRUNGEN (10%)

- Art und Anzahl der bereits durchgeführte Forschungsprojekte und die Rolle der Kandidatin bzw. des Kandidaten in diesen
- Beteiligung an Übertragung in die Praxis und Verbreitung von Forschungsergebnissen
- Akademische und andere Lehrtätigkeiten
- Absolvierte Praktika und Arbeitserfahrung

3. RELEVANZ (15%)

- Korrelation zwischen vorheriger akademischer Ausbildung / wissenschaftlicher Forschung / professioneller Erfahrung und geplanten Studien / Forschung, Kontinuität oder Wechsel
- Relevanz für die individuelle akademische / professionelle Karriere
- Relevanz der beabsichtigten Forschungstätigkeit bezüglich wissenschaftlicher / technologischer / sozioökonomischer / kultureller Entwicklung

4. VORBEREITUNG (30%)

- Getroffene Vorbereitungen für die geplante Forschung (Literatursuche, Proben-/Daten-Sammlung)
- Bereits bestehende Kontakte
- Sprachkenntnisse in der Studien- und Prüfungssprache
- Entwicklung von Handlungsalternativen bei außerplanmäßigen Ereignissen im Versuchsverlauf

Bewertungsmodus

- Summe der Punktbewertungen, je höher je besser

Bewertung (jeweiliger %-Anteil auf Skala 1-10), bitte ankreuzen

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Akademisches Potential	4,5	9	13,5	18	22,5	27	31,5	36	40,5	45
Forschungs- / professionelle Erfahrungen	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Relevanz	1,5	3	4,5	6	7,5	9	10,5	12,	13,5	15
Vorbereitung	3	6	9	12	15	18	21	24	27	30

Datum: _____ Unterschrift: _____